

Transparenzgesetz - GRÜNE Eckpunkte

Das Transparenzgesetz ist eines der zentralen Projekte, das die Ministerpräsidentin in ihrer Regierungserklärung erwähnt hat, und auch für den GRÜNEN Koalitionspartner von hoher Wichtigkeit. Rheinland-Pfalz wäre damit das erste Flächenland, das ein umfassendes Transparenzgesetz einführt. Deshalb wird dem Gesetzentwurf große Bedeutung zugemessen.

Das Recht auf Informationsfreiheit ist ein Bürgerrecht zur Einsicht in Dokumente und Akten der öffentlichen Verwaltung. Aufbauend auf das geltende Landesinformationsgesetz (LIFG) sowie das Landesumweltinformationsgesetz (LUIFG) soll das Transparenzgesetz einen **Kulturwandel** im Handeln der öffentlichen Verwaltung hin zu mehr Offenheit und Partizipation festschreiben. Kernelement des neuen Transparenzgesetzes ist ein Katalog an Daten und Informationen, für die eine Veröffentlichungspflicht ausgesprochen wird.

Inhaltliche Anforderungen an ein Transparenzgesetz:

Das subjektive **Recht der BürgerInnen auf Information** muss im Gesetz als Anspruch explizit formuliert werden. Es braucht eine klare Definition, wer informationsberechtigt ist und wie umfangreich der Anspruch auf Information ist. Zudem ist eine Erläuterung der Folgen einer Nicht-Veröffentlichung aufzunehmen. Direkt auf der Einstiegswebseite von rheinland-pfälzischen Behörden soll auf das Recht auf Informationszugang hingewiesen werden. Das Gesetz soll einen **hohen Transparenzgrad** garantieren. Grundsätzlich sollen alle amtlichen Informationen öffentlich sein.

Das Gesetz muss einen **Kulturwandel in der Verwaltung** unterstützen: Wir wollen nicht einfach vorschreiben, dass Behörden mehr veröffentlichen, sondern wir wollen zu mehr Offenheit und Partizipation im Verwaltungshandeln ermutigen. Die momentan bestehende Holschuld der BürgerInnen muss durch eine aktive Bringschuld der Verwaltung abgelöst werden, Dokumente und Daten zu veröffentlichen und zu erklären. Daher sollte eine Förderungspflicht der Landesregierung ins Gesetz aufgenommen werden, einen solchen Kulturwandel zu unterstützen. Verwaltungen sollen – analog zu den behördlichen Datenschutzbeauftragten – eigene **behördliche Transparenzbeauftragte** benennen. Durch die Einrichtung von Beauftragten wird der erforderliche Kulturwandel innerhalb der Verwaltung auch durch Personen unterstützt.

Das Transparenzgesetz wird eine **Veröffentlichungspflicht** für bestimmte Informationen und Daten von hohem öffentlichem Interesse vorsehen.¹ Kernelement des Transparenzgesetzes muss ein **zentrales Informationsregister** sein, das eine Übersicht über alle verfügbaren Informationen gibt. Dieses Register soll der zentrale Zugang zu allen Informationen sein, die der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Im Register muss klar ersichtlich sein, welche Informationen wo vorhanden sind und wie sie abgerufen werden können. Hier sollte es zudem eine Feedback-Möglichkeit geben, welche Informationen von vorrangigem Interesse sind. Dabei sind Barriere- und Lizenzfreiheit sowie Maschinenlesbarkeit und offene Dateiformate besonders unabdingbar.

Ein wichtiger Punkt der Enquete-Kommission war die **Dolmetscherfunktion**, die öffentlichen Stellen zukommt, um möglichst barrierefrei den BürgerInnen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Informationen und Daten im Informationsregister und auf Antrag sollen **grundsätzlich gebührenfrei** zugänglich sein. Ausnahmen sind vonseiten der öffentlichen Stelle sorgfältig zu begründen und regelmäßig zu überprüfen.

Ein zentraler Punkt ist eine **Abwägungsklausel** zwischen dem öffentlichen Interesse und möglichen privaten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. Der Schutz entgegenstehender öffentlicher Belange, wie beispielsweise die innere Sicherheit oder der Datenschutz, sollen präzise geregelt werden. Auf Grundlage der Veröffentlichungspflicht oder eingehender Anträge sollte immer eine gründliche Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Geheimhaltungsinteressen erfolgen (**Abwägungsgrundsatz**). Mit öffentlichen Mitteln finanzierte Gutachten sollen grundsätzlich öffentlich zugänglich sein. Aufgrund des Abwägungsgrundsatzes ist **KEINE Bereichsausnahme erforderlich**. Der Transparenzanspruch an bestimmte Strukturen (Justiz, Verfassungsschutz, öffentlich-rechtlicher Rundfunk, Hochschulen, Rechnungshof, Kammern) soll im Gesetz klar formuliert werden.

Transparenz in der Förderpolitik: Die EU-Kommission hat bereits in mehreren Verfahren – Nürburgring, Hahn, Zweibrücken – angemahnt, dass die Vergabe öffentlicher Gelder durch das Land anzuzeigen ist. Das entspricht dem, was die Grünen immer gefordert haben. Die **Vergabe öffentlicher Gelder muss auch in Rheinland-Pfalz transparenter werden**. Wir Grüne wollen aber noch mehr als nur eine stärkere Einbindung der Kommission: Wir wollen **Transparenz „Plus“**. Wir wollen mehr Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Gelder und auch mehr Transparenz bei der anschließenden Verwendung der Mittel. Wir wollen auch die Öffentlichkeit d.h. die Bürgerinnen und Bürger immer dann informieren, wenn es um große Infrastrukturvorhaben geht. Durch eine größere Transparenz und mehr Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wollen wir der Verschwendung öffentlicher Mittel entgegenwirken. Das Transparenzgesetz ist dafür genau das richtige Instrument. Mit ihm können die Bürgerinnen und Bürger sich informieren. Deshalb werden wir darauf dringen,

¹ Diese sind: Beschlüsse politischer Gremien, Gesetze, Drucksachen, Mitteilungen der Regierung, Protokolle öffentlicher Sitzungen, Verwaltungsvorschriften, Verträge (u.a. vertragsschließender öffentliche Stelle, Vertragspartner, Höhe des Gegenstandswertes, Vertragsart und Datum), Aktenpläne, amtliche Statistiken, Tätigkeitsberichte, Gutachten und Studien, Geodaten, Ergebnisse von Messungen (Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen, Umweltzustand), öffentliche Pläne, erteilte Baugenehmigungen, Subventions- und Zuwendungsvergaben, wesentliche Unternehmensdaten von öffentlichen Beteiligungen, Dienstanweisungen. (Vgl. Hamburger Transparenzgesetz, §3)

dass „Geschäftsgeheimnisse“ nicht pauschal zum Vorwand genommen werden können, um Anfragen von Bürgerinnen und Bürgerinnen abzuwenden.

Wie die Anfragen der rheinland-pfälzischen BürgerInnen nach dem bestehenden Landesinformationsfreiheitsgesetz zeigen, sind insbesondere **Informationen und Daten der Kommunen** von Interesse. Die regierungstragenden Fraktionen hatten daher sowohl in einem Landtagsbeschluss (Drs 16/3219) als auch in der Enquete-Kommission die Landesregierung aufgefordert, **mit den Kommunen in Gespräche** einzutreten, wie das Transparenzgesetz auf kommunaler Ebene umgesetzt werden kann. Es ist selbstverständlich, dass die Kommunen – wie die Landesebene auch – zur Veröffentlichung von Beschlüssen, Protokollen, Verträgen, Haushalts-, Stellen-, Beschaffungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen sowie Gutachten und Studien verpflichtet werden. Damit werden wir dem Anspruch gerecht, das erste Flächenbundesland zu sein, das ein umfassendes Transparenzgesetz verabschiedet.

Die Umsetzung des Transparenzgesetzes soll durch einen **Zeitplan mit verbindlichen Einführungsstufen** gewährleistet werden. Dies erfordert eine Abstimmung der notwendigen technischen, organisatorischen und rechtlichen Maßnahmen über verschiedene Ressorts und Ebenen hinweg. . Darin sind insbesondere auch die Kommunen einzubeziehen.